

BUCHBESPRECHUNGEN

WILHELM BRUNOTTE: Das geistliche Amt bei Luther. Berlin: Lutherisches Verlagshaus 1959. 205 Seiten. 16,80 DM.

Wenn heute einem Kandidaten der Theologie die Urkunde über das bestandene 1. theolog. Examen die Erlaubnis zur Wortverkündigung gibt, ihm die Sakramentsverwaltung und sogar die Assistenz beim Austeilen des Abendmahls aber erst nach der Ordination gestattet ist, dann entsteht nicht ohne Grund der Eindruck, als sei die Sakramentsverwaltung etwas Höheres als die Wortverkündigung und als seien Sakramentsverwaltung und geistliches Amt absolut miteinander verbunden. Diesen Eindruck gewinnt man also aus der heutigen Praxis der Kirche. Ist aber diese Praxis mit den ihr zugrunde liegenden theologischen und rechtlichen Anschauungen überhaupt vertretbar? Die Antwort auf diese Frage läßt sich nur geben, wenn man darüber Klarheit hat, was eigentlich unter »geistlichem Amt« zu verstehen ist. Was von Luther aus dazu zu sagen ist, untersucht Br. in der hier angezeigten Abhandlung. Die Einleitung (A) behandelt »Die Auffassung Luthers vom geistlichen Amt als Problem in der Lutherforschung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts«; sie zeigt, daß im 19. Jahrhundert »entweder die göttliche Stiftung des geistlichen Amtes auf Kosten des allgemeinen Priestertums herausgestellt . . . oder aber das allgemeine Priestertum als Basis des Amtes angegeben und die Eigenständigkeit des geistlichen Amtes damit aufgehoben wurde« (S. 24) und daß dann im 20. Jahrhun-

dert, von Ansätzen bei W. Elert, M. Doerne und E. Wolf abgesehen (diese Theologen heben zwar die göttliche Stiftung des Amtes hervor, aber doch so, daß daneben das allgemeine Priestertum in seiner großen Bedeutung für Luther ungeschmälert zur Geltung kommt), daß also im 20. Jahrhundert entweder die genannte Alternative des 19. im Grunde beibehalten wird oder aber mit Hilfe einer Unterscheidung von geistlichem Amt im engeren und im weiteren Sinne (z. B. P. Brunner) die Fülle von Luthers Aussagen über das geistliche Amt geordnet und bewältigt werden soll. Aus diesem Befund ergibt sich dann für Br. die Aufgabe seiner Lutherstudie: »Das Wesen des geistlichen Amtes ist darzustellen, indem die Grundfragen des Amtes - sein Ursprung, sein Verhältnis zur Gemeinde, seine Vollmacht, die Berufung von Amtsträgern - untersucht werden« (S. 32).

Die Grundlagen zur Lösung dieser Aufgabe werden im ersten Hauptteil gelegt (B): Aus sechs besonders wichtigen Schriften Luthers zur Sache wird seine Auffassung vom geistlichen Amt und vom allgemeinen Priestertum erarbeitet. Als wichtigstes Ergebnis dieses Hauptteils hebt Br. die Einheit in Luthers Amtsauffassung hervor: Luther hat während seines ganzen Lebens bei aller Polemik gegen die römische Auffassung vom Priestertum die Eigenständigkeit des geistlichen Amtes neben dem allgemeinen Priestertum betont; wie das Amt sich auf Christi oder Gottes Anordnung gründet, so wird auch die Berufung des Amtsträgers, die für die Amtsausübung unerlässlich ist, auf Gottes Anordnung zurückgeführt - weswegen auch Luther die Vollmacht des Amtsträgers nirgends aus dem allgemeinen Priestertum ableitet. Gleichwohl hat er immer

an dem umfassenden Charakter des Gedankens vom allgemeinen Priestertum festgehalten (S. 114).

Der zweite Hauptteil (C) handelt dann folgerichtig vom geistlichen Amt und seinem Verhältnis zum allgemeinen Priestertum; nach einer »Grundlegung des geistlichen Amtes« (göttliche Stiftung, Schriftbelege, Ordnungsgedanke) beschreibt Br. das allgemeine Priestertum nach Luther als eine komplexe Größe, die verschiedene Ebenen umfaßt: einmal »die gleiche geistliche Gewalt und Würde« der Christen (also eine grundsätzliche Fähigkeit aller), sodann »den ungehinderten Zugang des Christen zu Gott und seinem Wort« und »das priesterliche Amt, seinem Gott zu opfern« sowie schließlich »den Verkündigungsauftrag des Christen in dem angegebenen Bereich« (also einen ausdrücklichen Auftrag! - Zitate S. 142), so daß je nachdem »der Gedanke des allgemeinen Priestertums bald als Voraussetzung des geistlichen Amtes erscheint, bald als selbständiges Gegenüber zum geistlichen Amt . . . verstanden wird« (S. 143).

Damit drängt sich die Frage auf, wie nach Luther Amtsvollmacht und Christenvollmacht zu unterscheiden sind - und die Ausführungen darüber stehen denn auch am Anfang des nächsten Unterabschnittes, der Aufgabe und Vollmacht des geistlichen Amtes behandelt. Wichtigstes Ergebnis: »Im Unterschied zu der hierarchischen Ämterordnung nach römischer Lehre kennt Luther nur das *eine* geistliche Amt . . . Eine Abgrenzung des Amtsauftrages nach bestimmten Funktionen ergäbe wohl die Möglichkeit, das Predigtamt neben anderen Ämtern mit anderen Funktionen zu stellen. Luther jedoch bestimmt den Amtsauftrag nicht als Ausübung bestimmter Funktionen (= Formen des Wortes),

sondern als die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes in der Gemeinde« (S. 172). Natürlich können einzelne Amtsträger die Aufsicht über andere ausüben, aber das ist keine »Rangordnung im Sinne einer abgestuften Mächtigkeit über das Wort Gottes, sondern . . . menschlichen Ordnung« (S. 173).

Anschließend untersucht Br. die Berufung in das geistliche Amt nach Luther; vom Zusammenhang von geistlichem Amt und Berufung her werden die Vollmacht der Berufung (die Kirche und ihre diesbezüglichen Ordnungen), der Akt der Berufung (u. a. Ordination und die - mögliche - Abberufung), die Eignung für das geistliche Amt und schließlich die Frage der Frauen im Amt ins Auge gefaßt (dies letzte ein Punkt, zu dem Luthers Auffassung bisher nur wenig und kurz dargestellt worden ist).

So beantwortet Br.s Buch die eingangs gestellte Frage dahingehend, daß die der genannten Praxis zugrunde liegenden Voraussetzungen überprüft werden müssen: Die Sakramentsverwaltung gehört zur öffentlichen Verkündigung des Wortes, ist aber nichts Höheres; darum ist auch »die Verbindung von Sakramentsverwaltung und geistlichem Amt . . . relativ, nicht absolut. Sofern die Sakramente zur öffentlichen Verkündigung gehören, ist es Aufgabe des berufenen Amtsträgers, sie zu spenden« (S. 200). Weiterhin stellt Br. fest, daß bei der Ordination die Handauflegung zumindest mißverständlich sei, sofern sie als spezielle Gnadenübermittlung interpretiert werden könne: »Dem Verhalten Luthers bei der Gestaltung der Ordination entspräche es, wenn man heute die Handauflegung . . . ausschiede« (S. 202).

Ein Buch, das jeden angeht, dem es jenseits der Schlagworte um Amt und Gemeinde geht. Ulrich Pflugk